Örtliche Rechnungsprüfung der

Stadt Meckenheim

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Jahr 2016

- **Meckenheim im Oktober 2020**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 3

Anwendung von Rechtsgrundlagen 4

Prüfungsauftrag 4

Grundsätzliche Feststellungen 4

Lage der Kommune 5

Unregelmäßigkeiten 5

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 6

Gegenstand der Prüfung 6

Art und Umfang der Prüfung 7

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 8

Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft 8

Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 13

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage 14

Kennzahlen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage 18

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers 21

Anlagen (Übersicht) 23

Anlagen 1-3 Jahresabschluss s. separates Dokument

Anlage 4 Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen 24

Anlage 5 Fragenkatalog nach § 53 GGrG 29

Anlage 6 Definition Kennzahlen 44

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
KDVZ	Kommunale Datenverarbeitungszentrale
KomHVO NRW	Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	Internes Kontrollsystem
i. V. m.	in Verbindung mit
L	Prüfungsleitlinien
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
o.g.	oben genannte/r
rd.	rund
RdErl.	Runderlass
S.	Seite
T€	Tausend Euro
u.a.	unter anderem
v.H.	von Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften

Anwendung von Rechtsgrundlagen

Gemäß Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG NRW) vom 15. Februar 2019 wurde als Prüfungsmaßstab die bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Vorschriften für den Jahresabschluss 2016 berücksichtigt (GO NRW a.F., VV Muster zur GO NRW a.F. und GemHVO NRW).
Die ab dem 01. Januar 2019 geltenden Vorschriften (GO NRW n.F. und KomHVO NRW) wurden beim Verfahren sowie beim Vorgehen in der Prüfung berücksichtigt.

Prüfungsauftrag

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meckenheim vom 23.05.2019 wurde die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 101 Abs. 1 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 103 Abs. 5 GO NRW in den seinerzeit geltenden Fassungen (a.F.) ermächtigt, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2016 Unterstützung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) zu holen.

Der Bürgermeister der Stadt Meckenheim (folgend Stadt genannt) hat das entsprechende Angebot der gpaNRW vom 11.09.2019 daraufhin angenommen.
Der Auftrag umfasst die Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur und des Inventars.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses handelt es sich gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW um eine gesetzliche Pflichtprüfung.
Der Jahresabschluss auf den 31.12.2016 wurde in den Rat der Stadt in seiner Sitzung vom 11.09.2019 als Entwurf eingebracht.

Grundsätzliche Feststellungen
Lage der Kommune

Der Jahresabschluss ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO NRW durch einen Lagebericht zu ergänzen. Der Lagebericht ist entsprechend § 48 GemHVO NRW so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt wird. Insbesondere ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben. Der Bürgermeister der Stadt beurteilt die Lage der Stadt zusammengefasst wie folgt:

*Die **Risiken** der Stadt ergeben sich im Wesentlichen aus der Abhängigkeit des Haushaltes von der allgemeinen Konjunkturentwicklung des Landes aber auch von den allgemeinen Wirtschafts- und Finanzentwicklungen. Der demografische Wandel erfordert eine Anpassung der kommunalen Angebote für Kinder, Jugendliche und Senioren. Wachsende Sozialaufwendungen werden zu einer weiteren Belastung der staatlichen und kommunalen Finanzsysteme führen. Die Entwicklungen am örtlichen Arbeitsmarkt sind für den Haushalt von Bedeutung. Die finanziellen und personellen Auswirkungen aus den gesetzlichen Vorgaben zur Inklusion sind noch nicht absehbar.*

***Chancen** werden im niedrigen Zinsniveau, der Umsetzung des Bebauungsplanes „Nördliche Stadterweiterung“ und des Integrierten Handlungskonzeptes Altstadt Meckenheim gesehen. Des Weiteren können nach dem erfolgten Umzug der Verwaltung durch die nunmehr gemeinsame Unterbringung unter einem Dach Synergieeffekte und Prozessoptimierungen durchgeführt werden. Die Möglichkeit, bestehende Gewerbegebiete zu erweitern, bietet die Chance, künftig weitere Gewerbesteuereinnahmen zu generieren. Im Gebiet Merler Keil III wird dringend benötigter Wohnraum entstehen.*

Aufgrund der eigenen, während der Prüfung gewonnenen Einschätzung nimmt die örtliche Rechnungsprüfung zu der Lagebeurteilung des Bürgermeisters wie folgt Stellung:

Gegen die Darstellungen des Bürgermeisters im Lagebericht bestehen auf der Grundlage der getroffenen Annahmen keine Einwendungen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Lagebericht die wirtschaftliche Lage der Stadt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Allerdings sollte sich die Darstellung der Chancen und Risiken in künftigen Jahresabschlüssen auf den bei der Aufstellung vorliegenden Kenntnisstand beziehen.

Unregelmäßigkeiten

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt.

Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist der Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2016.

Die Prüfung umfasst die Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, den Anhang und die Buchführung. Die Inventur, das Inventar sowie der Lagebericht wurden ebenfalls in die Prüfung einbezogen.

Der Jahresabschluss wird von der Kämmerin aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und für die gegenüber der Örtlichen Rechnungsprüfung sowie der sie bei der Prüfung unterstützenden gpaNRW gemachten Angaben. Aufgabe des Prüfers ist es, die vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben durch eine pflichtgemäße Prüfung zu beurteilen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend geprüft worden, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune vermittelt. Ferner wurde geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.

Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, sind nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung gewesen. Die Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes wurde ebenfalls nicht geprüft.
Als Prüfungsunterlagen dienten Buchführungsunterlagen, Belege, Verträge, Satzungen, Akten sowie sonstige schriftliche Unterlagen der Stadt.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind vom Bürgermeister und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden. Ergänzend hierzu hat der Bürgermeister eine Vollständigkeitserklärung abgegeben. Er bestätigt schriftlich, dass in der Buchführung und im zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Verpflichtungen enthalten sind. Weiterhin wird bestätigt, dass alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Hierbei wurden die Prüfungsleitlinien des IDW berücksichtigt. Ich bin der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichende Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes und unter Beachtung der Prüfungsstandards IDW PS 730 „Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft“ und IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ wurde zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes der Kommune, ihrer Ziele, Strategien und Risiken.

Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität der Kommune und der Wirksamkeit ihres rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems beeinflusst.
Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 (Vorjahr) der Stadt Meckenheim. Ausgehend vom wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld der Stadt Meckenheim wurden Risikofaktoren identifiziert und analysiert. Danach wurden die Prüfungsgebiete festgelegt, die potenziell mit wesentlichen Fehlern oder mit Verstößen gegen die Rechnungslegungsvorschriften behaftet sein können. Dabei wurde zwischen kritischen und weniger kritischen Prüfungsgebieten differenziert. Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens,
- Entwicklung der Forderungen,
- Bestand der liquiden Mittel
- Bestand der Kreditverbindlichkeiten,
- Ansatz und Bewertung der Rückstellungen,
- Entwicklung der Verbindlichkeiten.

Darüber hinaus habe ich die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft anhand des IDW Prüfungsstandards 720 geprüft.
Bei der Planung der Prüfung wurden die Art und der Umfang der Prüfungshandlungen sowie deren zeitlicher Ablauf und der Einsatz von Prüfern festgelegt. Die Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Bei der Festlegung der

Prüfungshandlungen wurden die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Art und der Umfang der Prüfungen richteten sich dabei nach der Bedeutung der Prüfungsgebiete.

Bei der Prüfung der versicherungsmathematischen Berechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen habe ich mein Urteil auf ein Gutachten der Rheinischen Versorgungskasse, Köln, vom 03.02.2017 zum Stichtag 31. Dezember 2016 gestützt. Die Bewertung der Rückstellungen wurde mit Hilfe von Plausibilitätskontrollen überprüft. Zur Prüfung der liquiden Mittel und der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten lagen Saldenbestätigungen der Geld- / Kreditinstitute vor.

Bei der Prüfung des Lageberichtes habe ich untersucht, ob der Lagebericht im Einklang mit der wirtschaftlichen Situation der Stadt Meckenheim steht. Weiterhin wurde beurteilt, ob eine zutreffende Vorstellung von den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung gegeben wird.

Hierzu wurde die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage analysiert, um sich ein eigenes Urteil über die wirtschaftliche Lage zu bilden. Unter Berücksichtigung der während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurden zudem die im Lagebericht getroffenen Aussagen beurteilt.
Die Prüfung und Berichtsstellung wurde mit Unterbrechungen von Ende September 2019 bis 20.10.2020 in den Räumlichkeiten der Stadt Meckenheim durchgeführt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfbericht dargestellt sind, in den Arbeitspapieren der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung
Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung
Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Stadt Meckenheim nimmt die Abwicklung der Geschäftsvorfälle in der NKF Buchungssoftware newsystem kommunal NKR/NKFsystem der Firma INFOMA Software Consulting GmbH, Ulm, vor.

Im Jahr 2016 wurde die Version 16 eingesetzt. Hierfür lag eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der KDVZ Rhein Erft Ruhr vom 29.06.2016 vor.

Es wurden bei der Prüfung keine Sachverhalte festgestellt, die daraufhin deuten, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen ungeeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem bei der Stadt Meckenheim vorhanden. Die Örtliche Rechnungsprüfung empfiehlt, dieses auszubauen und qualitativ zu verbessern.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht -bis auf sehr wenige Ausnahmen- erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig in das Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

Jahresabschluss

Die Schlussbilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Dem Anhang sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitenspiegel beigefügt. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitenspiegel entsprechen grundsätzlich den Anlagen 23 bis 25 der VV Muster zur GO NRW und GemHVO NRW.

Der Anlagenspiegel enthält für die Posten des Anlagevermögens die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge und Umbuchungen, die Zuschreibungen, die kumulierten Abschreibungen, die Buchwerte am Abschlussstichtag und am vorherigen Abschlussstichtag und die Abschreibungen im Haushaltsjahr. Der Anlagenspiegel wurde manuell in Excel erstellt. Eine korrekte Generierung aus der Buchungssoftware ist derzeit nicht möglich.

Nach erfolgten Einstellungsanpassungen durch Infoma soll die Generierung aus dem System künftig möglich sein.
Der aus der Buchungssoftware erstellte Anlagenspiegel berücksichtigte in der Vergangenheit nicht die sonstigen Ausleihungen, weil die Verbuchung der sonstigen Finanzanlagen nicht über die Anlagenbuchhaltung, sondern auf Hauptkontenebene erfolgte. Diese wurden in 2016 über die Anlagenbuchhaltung nacherfasst, wodurch eine manuelle Anpassung der Spalten „Anschaffungs- und Herstellungskosten Stand am 31. Dezember des Vorjahres“ sowie „Buchwert am 31. Dezember des Vorjahres“ erforderlich wurde. Darüber hinaus musste aufgrund einer fehlerhaften Erfassung in der Buchungssoftware in Einzelfällen eine manuelle Anpassung der Spalten „Zugänge im Haushaltsjahr“, „Abgänge im Haushaltsjahr“ und „Umbuchungen im Haushaltsjahr“ erfolgen.

Der Forderungsspiegel enthält alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen, unterteilt nach der jeweiligen Restlaufzeit. Der Verbindlichkeitenspiegel enthält alle bilanzierungspflichtigen Verbindlichkeiten. Sie sind entsprechend ihrer Restlaufzeit unterteilt. Darüber hinaus sind, soweit vorhanden, nachrichtlich die Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten angegeben.

Buchhaltung

Der auf Grundlage des verbindlich vorgegebenen kommunalen Kontierungsplans (Anlage 17 der VV Muster zur GO und GemHVO) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes. Teilweise wurden nicht die korrekten Kontengruppen für einzelne Konten gewählt. Eine Umstellung auf die korrekten Kontengruppen nach dem vorgegebenen kommunalen Kontierungsplan sollte für zukünftige Jahresabschlüsse (ab 2021) erfolgen.

Die Abstimmung zwischen Hauptbuch und Nebenbuch der Debitorenbuchhaltung hat Differenzen ergeben. Dies ist laut Auskunft der Buchhaltung auf fehlerhafte Buchungen in Vorjahren zurückzuführen. Eine Aufklärung der Differenzen seitens der Buchhaltung ist nicht erfolgt. Im Jahresabschluss 2017 ist eine abschließende Aufklärung durch die Buchhaltung und ggfls. Korrekturen vorzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass die aktuelle Buchungspraxis so implementiert ist, dass solche Differenzen nicht auftreten bzw. nur im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten naturgemäß auftretende Differenzen (z.B. Umbuchung von kreditorischen Debitoren auf Hauptbuchebene, Wertberichtigungen) entstehen.

Die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen werden in der Ergebnisrechnung nicht unter den Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen Kontengruppen 48 bzw. 58 gebucht und in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesen. Stattdessen erfolgen die Verbuchung und der Ausweis unter den entsprechenden ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen. Es wurde jedoch der Nachweis erbracht, dass sich diese Erträge und Aufwendungen bis auf eine geringfügige Differenz von 36,40 € im Jahresabschluss 2016 ausgleichen. Hintergrund für die Differenz ist eine fehlende korrespondierende Aufwandsbuchung. Die Auswirkungen auf das Jahresergebnis sind nicht wesentlich. Zukünftig sollte sichergestellt werden, dass die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen

- in der Ergebnisrechnung bzw. den Teilergebnisrechnungen korrekt ausgewiesen und
- ausgeglichen sind.

Inventur und Inventar

In einer Inventur wurden alle Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen. Im Inventar wurde der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden angegeben. Gemäß § 29 Abs. 1 GemHVO NRW fand eine Buch- und Beleginventur statt.
Gemäß § 28 Abs. 1 GemHVO NRW ist darüber hinaus alle fünf Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. Die letzte körperliche Inventur wurde zur Eröffnungsbilanz auf den 01. Januar 2009 durchgeführt. Dementsprechend war im Jahr 2013 eine körperliche Inventur erforderlich. Diese wurde jedoch nicht durchgeführt.
Aufgrund der Novellierung der KomHVO NRW im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurden die Fristen für die körperliche Inventur teilweise angepasst. Ab dem Haushaltsjahr 2019 gilt, dass die Kommunen das unbewegliche Vermögen mindestens alle zehn Jahre körperlich erfassen sollen. Das bewegliche Vermögen ist weiterhin alle fünf Jahre zu erfassen. Auch das unbewegliche Vermögen wäre entsprechend der neuen Regelung spätestens zum 31. Dezember 2018 vollständig zu erfassen gewesen. Da die Erfassung eine Vielzahl von Vermögensgegenständen betrifft (unter anderem Straßen, Wege, Brücken, Gebäude), sollte möglichst kurzfristig eine konkrete Vorgehensweise bestimmt werden. Vor diesem Hintergrund ist die fehlende Inventur des beweglichen und unbeweglichen Vermögens spätestens zum **31.12.2021** nachzuholen. Ein dauerhaftes Versäumnis der Durchführung der Inventur führt zu einer Einschränkung des Testats.

Lagebericht

Der Lagebericht enthält eine Analyse zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt. Darüber hinaus geht der Bürgermeister auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Stadt ein. Dabei gibt er die zu Grunde liegenden Annahmen an. Die Prüfung des Lageberichts hat ergeben, dass er mit den Erkenntnissen, die während der Prüfung gewonnen wurden, im Einklang steht. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt. Ferner hat die Prüfung ergeben, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und dass die Angaben vollständig und zutreffend sind. Insgesamt enthält der Lagebericht alle erforderlichen Angaben.

Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände

Für die Bestimmung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen wurde die vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK NRW) bekannt gegebene Abschreibungstabelle für Kommunen beachtet.

Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nach § 53 HGrG

Bei der Prüfung wurden die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nummer 1 und 2 HGrG sowie die IDW-Prüfungsstandards 720 beachtet. Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und verwaltungsinternen Richtlinien und Anweisungen, geführt sind. Im Einzelnen sind die Feststellungen dieser Prüfung in der Anlage 5 des Prüfungsberichtes aufgeführt.

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2016 mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Meckenheim wurde am 06.07.2016 durch den Rat beschlossen. Durch Verfügung der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises vom 13.09.2016 wurde das vom Rat beschlossene Haushaltssicherungskonzept genehmigt.

Der geplante Fehlbetrag in Höhe von rund 14.166.781 € fiel im Ergebnis um 11.641.147 € geringer aus.
Für das Jahr 2016 wird ein Fehlbetrag von 2.525.633,60 € ausgewiesen.
Erhebliche Abweichungen vom Haushaltsplan, insbesondere im Investitionsbereich, werden von der Stadt Meckenheim im Lagebericht dargestellt.

Notwendige über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Berichtsjahr wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen bewilligt und abgewickelt. Hinweise auf Verstöße haben sich während der Prüfung nicht ergeben.

Stellungnahme zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses
Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten oder Herstellungskosten unter Abzug planmäßiger und ggf. außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Bewertung der Forderungen und der Guthaben bei Kreditinstituten erfolgt zum Nennwert. Es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen vorgenommen. Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Die Pensions- und Beihilferückstellungen sind nach dem versicherungsmathematischen Verfahren mit dem jeweiligen Teilwert bilanziert.
Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Stadt keine weiteren ausgeübt. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses im Anhang und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage im nachfolgenden Abschnitt wird verwiesen. Im Berichtsjahr lagen keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses vor.

Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unter Berücksichtigung der zuvor genannten wesentlichen Bewertungsgrundlagen ist die Örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim der Überzeugung, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Meckenheim vermitteln.

Analyse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage
Strukturbilanz

Zur Beurteilung der Vermögens- und Schuldenlage wurden die einzelnen Bilanzposten hinsichtlich ihrer Fristigkeit analysiert und dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Beim sonstigen kurzfristigen Vermögen sind die sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesen.
Die im Forderungsspiegel ausgewiesenen langfristigen Forderungen (Restlaufzeit über fünf Jahre) sind dem langfristigen Vermögen zugeordnet.
Bei den langfristigen Rückstellungen sind lediglich die Pensions- und Beihilferückstellungen berücksichtigt.
Noch nicht verwendete Zuwendungen, Beiträge und Stellplatzablösebeträge, die als erhaltene Anzahlungen passiviert wurden, sind den kurzfristigen Verbindlichkeiten zugeordnet.
Die Verbindlichkeiten sind entsprechend dem Verbindlichkeitenspiegel dem lang- oder kurzfristigen Bereich zugeordnet.

Aktivseite der Strukturbilanz

	31. Dez 2015	**31. Dez 2016**	**Veränderung 2016**
	(Vorjahr)		**zum Vorjahr**
	in €	**in €**	**in Prozent**
Unbebaute Grundstücke	34.880.260,33	34.574.920,88	-0,88
Bebaute Grundstücke	73.780.856,38	75.684.649,95	2,58
Infrastrukturvermögen	132.604.827,40	132.913.044,03	0,23
Finanzanlagevermögen	2.211.939,72	2.194.496,13	-0,79
Übriges Anlagevermögen und langfristige Forderungen	11.090.580,09	8.924.451,30	-19,53
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Langfristiges Vermögen	***254.568.463,92***	***254.291.562,29***	-0,11
Vorräte	8.696.186,41	9.088.830,94	4,52
Kurzfristige Forderungen	3.317.078,69	4.204.930,91	26,77
Liquide Mittel	436.396,45	4.715.854,30	980,64
Sonstiges kurzfristiges Vermögen	41.766,67	94.538,23	126,35
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	435.919,58	563.351,50	29,23
Kurzfristiges Vermögen	***12.927.347,80***	***18.667.505,88***	***44,40***
Gesamtvermögen	***267.495.811,72***	***272.959.068,17***	***2,04***

Passivseite der Strukturbilanz

	31.12.2015 (Vorjahr) in €	**31.12.2016** in €	**Veränderung 2016 zum Vorjahr in Prozent**
Eigenkapital (ohne Ausgleichsrücklage)	66.816.447,85	64.347.244,08	-3,70
Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
Sonderposten	123.319.477,80	122.444.249,42	-0,71
Langfristige Rückstellungen	17.277.379,00	18.448.905,00	6,78
Langfristige Verbindlichkeiten	29.741.063,09	32.124.907,57	8,02
Langfristige Rechnungsabgrenzungsposten	3.241.863,60	3.497.917,44	7,90
Langfristiges Kapital	**240.396.231,34**	**240.863.223,51**	**0,19**
Kurzfristige Rückstellungen	2.530.567,47	3.087.302,13	22,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	24.569.012,91	29.008.542,53	18,07
Kurzfristige Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,00	0,00
Kurzfristiges Kapital	**27.099.580,38**	**32.095.844,66**	**18,44**
Gesamtkapital	**267.495.811,72**	**272.959.068,17**	**2,04**

Bei den langfristigen Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich um Grabnutzungsgebühren und einem Erbbaurechtsvertrag.

Analyse der Vermögensstruktur

Das Infrastrukturvermögen und die unbebauten und bebauten Grundstücke bestimmen mit einem Anteil von 89 Prozent der Bilanzsumme maßgeblich die Vermögenslage der Stadt. Nimmt man das übrige Sachanlagevermögen und die Finanzanlagen hinzu, beträgt der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme und damit die Anlagenintensität 93 Prozent.

Im Vergleich zum Vorjahr ist das Anlagevermögen geringfügig um 0,11 Prozent gesunken. Das Umlaufvermögen ist im Jahresvergleich 2015 zu 2016 um 44,4 Prozent angestiegen. Im Wesentlichen begründet sich dies durch einen Anstieg der liquiden Mittel. Hierzu später mehr.

Das Vermögen der Stadt Meckenheim ist nahezu vollständig langfristig gebunden. Der Anteil des kurzfristigen Vermögens ist mit rund 7 Prozent als sehr gering anzusehen.

In der Summe weist die Stadt ein Gesamtvermögen von rund 272.959.068,17 € zum 31. Dezember 2016 aus. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Stadt von 24.553 entfallen rein rechnerisch 11.117,14 € Vermögen auf einen Einwohner, das sind pro Kopf 134,84 € mehr als 2015. Hiervon sind insgesamt 254.291.562,29 € und damit 10.356,84 € pro Einwohner im Anlagevermögen langfristig gebunden.

Analyse der Kapitalstruktur

Das Gesamtvermögen der Stadt Meckenheim von rund 272.959.068,17 € ist zu 23,57 Prozent (rund 25 Prozent in 2015) aus Eigenkapital finanziert. Das Eigenkapital sank in 2016 um 2.469.203,77 €. Diese Summe ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag des laufenden Jahres in Höhe von 2.525.633,60 €. Dem gegenüber steht die Erhöhung der allgemeine Rücklage um den Verrechnungssaldo gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO NRW rund 56.429,83 €. Zur Zusammensetzung dieses Betrages wird auf Seite 264 des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 verwiesen.
Darüber hinaus betragen die Sonderposten 44,86 Prozent der Bilanzsumme.
Eigenkapital und Sonderposten ergeben zusammengerechnet 68,43 Prozent der Bilanzsumme.
Zudem stehen der Stadt weitere langfristige Mittel (langfristige Verbindlichkeiten, langfristige Rückstellungen, langfristige Rechnungsabgrenzungsposten) zur Verfügung, deren Anteil 19,81 Prozent der Bilanzsumme betragen.

Die Grabnutzungsrechte sowie das passivierte Erbbaurecht sind als langfristige Rechnungsabgrenzungsposten hier eingerechnet.

Im Jahresabschluss 2016 beträgt die Gesamtverschuldung (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) je Einwohner 3.366 € und ist somit gegenüber dem Vorjahr (3018 €) gestiegen.
Die im Verhältnis zu 2015 gestiegene Gesamtverschuldung je Einwohner ist im Wesentlichen auf die erhöhten Liquiditätskredite sowie die Investitionskredite zurückzuführen.

Kennzahlen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt.
Die Kennzahlen sind in der Anlage 6 zum Prüfungsbericht erläutert. Sie sind entsprechend dem NKF-Kennzahlenset Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Innenministeriums NRW vom 01.12.2008 – 34 – 48.04.05/01 – 2323/08) ermittelt worden.

Vermögens- und Schuldenlage

Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2015 (Vorjahr) in Prozent	Kennzahlenwert 31.12.2016 in Prozent
Anlagendeckungsgrad 2	62,91	66,8
Abschreibungsintensität	14,6	9,8
Eigenkapitalquote 1	24,98	23,6
Eigenkapitalquote 2	44,95	43,7
Fehlbetragsquote	9,09	3,9
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	5,4	3,2

Die sinkenden Eigenkapitalquoten zeigen den Eigenkapitalverzehr auf. Während die Eigenkapitalquote 1 in der Eröffnungsbilanz 30,53 Prozent betrug, ist diese bis 2016 um 6,93 Prozentpunkte gesunken. Ob sich dieser leichte Negativtrend umkehren wird, werden die künftigen Jahresergebnisse zeigen.
Die Eigenkapitalquote 2 mit einem Wert von 48,32 Prozent zur Eröffnungsbilanz ist dagegen lediglich um 4,62 Prozentpunkte gesunken. Dies zeigt an, dass die Stadt Meckenheim Neuinvestitionen teilweise durch Fördermittel und Beiträge decken konnte.

Die Abschreibungsintensität ist zum Vorjahr gesunken. Diverse Anlagen sind vollständig abgeschrieben bzw. als Sonderabschreibung im Vorjahr (z.B. Abriss Jungholzhalle) abgebildet. Darüber hinaus wurden noch nicht fertig gestellte Anlagen als Anlagen im Bau geführt und belasten den Haushalt in Form von Abschreibungen erst in den künftigen Jahren.

Wesentlicher Faktor für die Verringerung der kurzfristigen Verbindlichkeitenquote um 2,2 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2015 ist die Verlängerung der Laufzeiten der Liquiditätskredite, die damit nicht mehr unter den kurzfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden können. Insgesamt sind die Liquiditätskredite von 10.600.000 € (Stichtag 31.12.2015) auf 15.000.000,00 € (Stichtag 31.12.2016) angestiegen.

Der nach wie vor hohe Stand der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen sowie zur Liquiditätssicherung (Stand 31.12.2016: 51.329.228,48 €) ist als kritisch zu werten.

Ertragslage

Kennzahlen zur Ertragslage in Prozent

	Kennzahlenwert 31.12.2015 (Vorjahr) in Prozent	Kennzahlenwert 31.12.2016 in Prozent
Aufwandsdeckungsgrad	92,8	97,2
Netto-Steuerquote	55,29	57,8
Personalintensität	22,68	23,0
Sach- und Dienstleistungsintensität	14,5	14,4
Transferaufwandsquote	43,9	46,5
Zuwendungsquote	14,63	10,5

In 2016 ist es nicht gelungen, eine vollständige Deckung der ordentlichen Aufwendungen zu erreichen.
Die ordentlichen Erträge (Stand 31.12.2016: 68.293.769,97 €) sind im Vergleich zum Vorjahr um rund 5.000.000 € angestiegen. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen die Steigerung bei den Steuern und ähnliche Abgaben (siehe auch Anstieg der Netto-Steuerquote).

Gleichzeitig kam es im Jahresvergleich 2015 und 2016 bei den ordentlichen Aufwendungen zu einer Steigerung von rund 1.800.000 €. Das ordentliche Ergebnis von -1.956.899,85 € ist ursächlich für das in 2016 erzielte Jahresergebnis (-2.525.633,60 €).
Die Verschlechterung der Aufwandssituation im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf folgende Positionen zurückzuführen:
Gründe für diesen Anstieg sind die Transferaufwendungen (Steigerung um 2,6 Mio €), deren Ursache in der Flüchtlingswelle begründet ist.
Bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ist eine Steigerung um 1,1 Millionen €. Hauptgründe hierfür sind zum einen notwendige Einzelwertberichtungen nicht werthaltiger Alt-Forderungen aus mehreren Jahren (834.000 €) und Korrekturen bei periodenfremden Aufwendungen, die dem richtigen Haushaltsjahr zugeordnet wurden.

Die Zuwendungsquote ist um rund 4 Prozentpunkte gesunken. Die Zuwendungen der sich noch im Bau befindlichen Anlagen konnten diesen noch nicht zugeordnet werden und werden als Erhaltene Anzahlungen in der Bilanz berücksichtigt. Die höhere Zuwendungsquote in 2015 ist auf eine einmalige Auflösung der Sonderposten aufgrund der außerplanmäßigen Abschreibung der Jungholzhalle zurückzuführen.

Finanzlage Kennzahlen zur Finanzlage in Prozent

	Kennzahlenwert 31. 12.2015 (Vorjahr) in Prozent	Kennzahlenwert 31. 12.2016 in Prozent
Zinslastquote	1,67	1,4
Liquidität 2. Grades	26,25	103,3

Die Zinslastquote ist trotz gestiegener Kredite gesunken, was auf günstige Kreditkonditionen und vorteilhaftere Umschuldungen deutet. Unabhängig von dieser Verbesserung besteht – trotz den erfolgten Maßnahmen zur Zinssicherung im Jahre 2016 – ein erhebliches Zinsrisiko bei einem möglichen Anstieg der Zinsen.

Die Liquidität 2. Grades ist im Berichtsjahr auf über 100 Prozent angestiegen. Zum einen liegt dies an dem Anstieg der Liquiden Mittel auf 4.715.854,30 € (2015: 436.396,45 €). Zum anderen werden die aufgenommen Liquiditätskredite, die mit 15 Millionen € zum Stichtag 31.12.2016 bestanden, in die Betrachtung nicht einbezogen, da sie mit einer Laufzeit von über einem Jahr abgeschlossen wurden. Der hohe Stand der liquiden Mittel ist auf die Auszahlung eines Kredites **am Stichtag** 31.12.2016 zurückzuführen.

Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel ergeben sich für das abgelaufene Jahr aus der Finanzrechnung.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der Stadt Meckenheim – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.
Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der Stadt Meckenheim für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft.
Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

 entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der

Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2016 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 und

 vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.
Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften bin ich unabhängig von der Stadt Meckenheim. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Bürgermeisters und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Bürgermeister ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meckenheim vermittelt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.
Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Bürgermeister dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Meckenheim zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der

Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben. Außerdem ist der Bürgermeister verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Bürgermeister verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.
Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Meckenheim zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Meckenheim vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

● identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können

● gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt Meckenheim abzugeben

● beurteile ich die Angemessenheit der von dem Bürgermeister angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Bürgermeister dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben

● ziehe ich Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt Meckenheim zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt Meckenheim die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann

● beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Meckenheim vermittelt

● beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt Meckenheim

● führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Bürgermeister dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Bürgermeister zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab.
Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.
Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Meckenheim, den 20.10.2020

Katharina Rüther
Leiterin der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Meckenheim

Anlagen
Anlage 1: Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2016
Anlage 2: Anhang zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2016
Anlage 3: Lagebericht zum Jahresabschluss der Stadt Meckenheim zum 31. Dezember 2016
Anlage 4: Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen
Anlage 5: Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW Prüfungsleitlinie 720
Anlage 6: Definition der Kennzahlen

Anlagen 1-3 siehe separates Dokument

Anlage 4

Rechtliche Verhältnisse und wirtschaftliche Grundlagen

1. Rechtliche Verhältnisse

Die Stadt Meckenheim ist eine kreisangehörige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts im Regierungsbezirk Köln. Als Gebietskörperschaft verwaltet sie ihr Gebiet nach den Grundsätzen der gemeindlichen Selbstverwaltung. Aufsichtsbehörde ist der Rhein-Sieg-Kreis. Der Hauptsitz der Gemeindeverwaltung befand sich zum Stichtag 31.12.2016 in der Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim. Seit 2017 befindet sich der Hauptsitz am **Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim**.

Die Stadt Meckenheim regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung (§ 7 GO NRW).
Die nach § 7 Abs. 3 GO NRW erforderliche Hauptsatzung gilt in der Fassung vom 15.12.2014. Die Hauptsatzung wurde am 30. Dezember 2014 öffentlich bekanntgemacht und trat damit am 31. Dezember 2014 in Kraft.

Organe der Stadt
Der Verwaltungsvorstand der Stadt Sankt Meckenheim besteht aus dem Bürgermeister, dem Ersten Beigeordneten, dem Technischen Beigeordneten und der Kämmerin.

Weitere Angaben zum Verwaltungsvorstand können der Tabelle des Lageberichts entnommen werden.
Der Rat ist das wichtigste Organ der Stadt. Die nach § 42 Absatz 1 GO NRW gewählten Ratsmitglieder verteilen sich zum 31.12.2016 wie folgt auf Parteien und
Wählergruppen:

CDU 17 Sitze
SPD 7 Sitze
FDP 2 Sitze
Bündnis 90/Die Grünen 3 Sitze
BfM 7 Sitze
UWG 2 Sitze

Weitere Angaben zu den Ratsmitgliedern können der Tabelle am Schluss des Lageberichts (Anlage 1) entnommen werden.

Folgende Ausschüsse wurden zur Vorbereitung der Ratsbeschlüsse gebildet:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Stadtwerkeausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
- Ausschuss für Soziales, Familie, Demografie und Integration
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt
- Ausschuss für Bau, Vergabe, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Die Verwaltung war zum Stichtag 31.12.2016 wie folgt aufgebaut:

Organigramm der Stadtverwaltung Meckenheim

Verwaltungsvorstand: **BM Bert Spilles, EBG Holger Jung**
TBG Heinz-Peter Witt, StK Pia-Maria Gietz

Dezernat I

Bürgermeister
Bert Spilles

Fachbereich
13 - Öffentlichkeitsarbeit, Steuerungsunterstützung, Organisation und Ratsbüro
Marion Lübbehüsen

Fachbereich
20 - Finanzen
Pia-Maria Gietz, **Kämmerin**

Stabsstellen
14 - Rechnungsprüfung
Katharina Rüther

80 - Wirtschaftsförderung
Dirk Schwindenhammer

85 - Gleichstellung
Bettina Hihn

Meckenheim
Lebendig. Modern. Sympathisch.

Stand: 15. Juli 2016

Dezernat II

Erster Beigeordneter
Holger Jung

Fachbereich
10 - Personal
Britta Röhrig

Fachbereich
11 - Informationstechnik (IT)
Justus Bach

Fachbereich
32 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
Bettina Wilms

Fachbereich
33 - Bürgerbüro, Personenstandswesen, Statistik und Wahlen
Ursula Schmitz

Fachbereich
40 - Bildung, Kultur und Sport
Susanne Zwicker

Fachbereich
50 – Soziales, Migration und Inklusion
Joachim Neienhius-Wibel

Fachbereich
51 - Jugendhilfe
Andreas Jung

Stabsstellen
54 - Demografie
Bettina Hihn
55-Koordination Flüchtlingshilfe
Joachim Neienhuis-Wibel

Dezernat III

Technischer Beigeordneter
Heinz-Peter Witt

Fachbereich
61- Stadtplanung, Liegenschaften
Waltraud Leersch

Fachbereich
63 - Bauordnung, Denkmalpflege
Gerd Gerres

Fachbereich
65 - Gebäudemanagement
Andreas Satzer

Fachbereich
66 - Verkehr und Grünflächen
Marcus Witsch

Fachbereich
67 - Baubetriebshof
Ullrich Hagedorn

81 - Eigenbetrieb Stadtwerke

Erster Betriebsleiter
Heinz-Peter Witt

Betriebsleiterin
Pia-Maria Gietz

Technische Leitung
Peter Pieperjohanns

Wichtige Satzungen

In der Stadt Meckenheim gibt es insbesondere folgende Satzungen, jeweils in der zum Stichtag 31.12.2016 geltenden Fassung:

- Hauptsatzung mit Anlagen
- Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse
- Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Stadtrates
- Ehrenordnung
- Ehrungsrichtlinien
- Mitglieder in Organisationen und Verbänden
- Verwaltungsgebührensatzung
- Gebührentarif
- Haushaltssatzung
- Hundesteuersatzung
- Vergnügungssteuersatzung
- Hebesatzsatzung
- Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
- Feuerwehrgebührensatzung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau mit Anlagen
- Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles für beruflich Selbständige nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung
- Marktsatzung
- Satzung der Stadt Meckenheim über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Gebührentarif

● Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Meckenheimer Stadtordnung - MeStO
● Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (ObVOVerk)
● Friedhofssatzung mit Gebühren
● Satzung über die Bildung eines Volkshochschulzweckverbandes zwischen den Städten Meckenheim und Rheinbach und den Gemeinden Swisttal und Wachtberg mit Gebührenordnung
● 4.3 Satzung über die Gemeinnützigkeit des Hallenfreizeitbades der Stadt Meckenheim
● Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenfreizeitbades mit Tarif
● Satzung des Jugendrates
● Richtlinien über die Förderung des Sports
● Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu Maßnahmen der Jugendarbeit
● Richtlinien für die Bandenwerbung auf Sportanlagen
● Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme von Räumen in städtischen Gebäuden in Meckenheim mit Mietpreistabelle
● Benutzungsordnung und Mietpreistabelle für die städt. Jungholzhalle in Meckenheim
● Nutzungs- und Gebührenordnung für die Räumlichkeiten im Mosaik-Kulturhaus Meckenheim
● Richtlinien über die Anbringung von Werbung im Hallenfreizeitbad
● Satzung für das Jugendamt
● Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen
● Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit
● Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege
● Richtlinien zur Gewährung von Einmaligen und Laufenden Leistungen für junge Menschen in Vollzeitpflege
● Satzung über die Einrichtung, den Betrieb und die Benutzung von städtischen Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Personen
● Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die Familienerholung
● Richtlinien über die Bezuschussung von Altenfahrten
● Richtlinien über die Förderung von Altentagesstätten und Altenclubs
● Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft für Migration und Integration der Stadt Meckenheim
● Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
● Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen
● Einzelfallsatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Hauptstraße in Meckenheim vom 9. Juli 2012
● Satzung über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten mit Anlage
● Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder
● Satzung vom 09.09.1996 über die Aufhebung der Satzung über besondere Gestaltungsanforderungen für einen Teil des Stadtgebietes (Projektgebiet)
● Einfriedigungssatzung
● Stellplatzablösungssatzung - außer Kraft gesetzt zum 1.1.2017
● Bepflanzungssatzung mit Anlage
● Entwässerungssatzung
● Richtlinien über Zuwendungen zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen
● Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach den §§ 135 a - 135 c BauGB mit Anlage
● Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim
● Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Stadt Meckenheim mit Beitrags- und Gebührensatzung

Wichtige Verträge

Folgende wichtige Verträge bestanden zum 31.12.2016 bei der Stadt Meckenheim:

- Gesellschaftsvertrag der Entwicklungsgesellschaft Meckenheim-Merl mbH
- Gesellschaftsvertrag der Meckenheimer Wohnungsgesellschaft mbH
- Konzessionsvertrag RWE
- Konzessionsvertrag Gas

Beteiligungen der Stadt Meckenheim:
- Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH (MEWOGe mbH)
- Radio Bonn-Rhein-Sieg KG
- Volkshochschulzweckverband Rheinbach, Meckenheim, Swisttal
- Civitec -Zweckverband Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung
- Stadtwerke der Stadt Meckenheim

Wertpapiere des Anlagevermögens:
- Wertpapiere KVR-Fonds (Kommunale Versorgungsrücklage)

Ausleihen:
- Arbeitgeberdarlehen
- Wohnungsbaudarlehen
- Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Steuerliche Verhältnisse
Die Stadt Meckenheim ist als Trägerin hoheitlicher Aufgaben grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Nur soweit ein Betrieb gewerblicher Art im Sinne des § 4 KStG vorliegt, unterliegt dieser der Steuerpflicht.
Die Stadt Meckenheim wird beim Finanzamt Sankt Augustin unter folgenden Steuernummern geführt:

222/5747/0468 Stadt Meckenheim Hallenfreizeitbad – (Körperschaftssteuer)
222/5726/0545 Stadt Meckenheim/Stadtwerke – (Umsatzsteuer).

2. Wirtschaftliche Grundlagen

Die Einwohnerzahl der Stadt Meckenheim hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr, jeweils zum 31.12.	
2012	23.574
2013	23.628
2014	23.806
2015	24.357
2016	24.553

Daten Landesdatenbank NRW, Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT-NRW), Stand 31.12.2015 (erster Wohnsitz) auf Basis des Zensus vom 9.Mai 2011. Bis 2010 wurden die Einwohnerzahlen auf Basis der Volkszählung vom 25.05.1987 verwendet. Für die Jahre 2013 und 2014 wurden die Einwohnerzahlen auf der Basis des Zensus vom 9.Mai 2011 verwendet.

Die allgemeine wirtschaftliche Situation und Entwicklung der Stadt Meckenheim wurde ausführlich im Anhang und Lagebericht der Kommune dargestellt.
Weiterhin sind hier wichtige wirtschaftliche Entwicklungen im Berichtsjahr aufzuführen. Dazu zählen u.a. die wesentlichen Investitionsprojekte der Stadt.

Im Berichtsjahr hat die Stadt Meckenheim die nachfolgenden wesentlichen Investitionsprojekte begonnen bzw. noch im Bau befindlich / abgeschlossen:

Abgeschlossene Investitionen:

- Kita Mühlenstraße (U3 Anbau)
- Kita Im Ruhrfeld (Ausbau)
- Notunterkunft Werferwiese
- Notunterkunft Pater Müller Straße
- Spielplatz Außengelände Im Ruhrfeld
- Integriertes Handlungskonzept Sanierung Hauptstraße

Begonnen oder noch im Bau befindliche Investitionen

- Obere Mühle (Sanierung)
- Rathaus (Neubau)
- Jungholzhalle (Neubau)
- Kita Pusteblume (U3 Ausbau)
- GGS Merl (Sanierung und Neukonzeption)
- KGS Merl (Sanierung und Neukonzeption)
- Außenumkleide Schulcampus (Neubau)
- Nördliche Stadterweiterung Infrastruktur
- Personenunterführung
- Merler Keil (Straßenbau)
- An der evangelischen Kirche (Straßenerneuerung)
- Merler Keil II (Straßenbau)
- Barrierefreier Ausbau Buswartehallen
- Bachverrohrung Unterdorfstraße (Neubau)
- Lagerfläche Stadtwerke
- Bepflanzung Ausgleichsfläche „In den Bergerwiesen“
- Zaunanlage Baubetriebshof
- Oberflächenentwässerung Promenade
- Digital Funk (Brandschutz)
- FKZ Diagnosegerät (Baubetriebshof)
- Kompaktkehrmaschine (Baubetriebshof)

Anlage 5

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDR Prüfungsleitlinie 720 Verwaltungsführungsorganisation

Dieser Fragenkatalog gibt Hinweise für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist daher nicht als verbindliche abschließende Aufzählung zu verstehen, sondern als ein Hilfsmittel für den Prüfer, relevante Prüfgebiete nicht zu übersehen. Es ist nicht immer erforderlich, bei jeder Abschlussprüfung alle Fragen des Katalogs in gleicher Intensität zu beantworten. Der Rechnungsprüfer kann Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche bilden. Maßgebend dabei ist immer die jeweilige Situation der Gebietskörperschaft sowie die Zielsetzung, dem Aufsichtsorgan ein zusätzliches Informations- und Kontrollinstrument
zur Verfügung zu stellen.

Der Beantwortungsumfang einzelner Fragen hängt vom Ermessen des Rechnungsprüfers ab. Um den zeitlichen Rahmen einer Abschlussprüfung nicht zu sprengen und um eine Konzentration auf das Wesentliche zu gewährleisten gilt hier der Grundsatz: „So wenig wie möglich und so viel wie nötig“.

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Verwaltungsleitung

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe (wie z. B. Verwaltungsvorstand, Dezernentenkonferenzen) und einen Geschäftsverteilungsplan für die Verwaltungsleitung?

Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Verwaltungsleitung (Geschäftsanweisung)?

Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen der Gebietskörperschaft?

Die Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen (GO NRW), der Hauptsatzung sowie dem Organisations- und Zuständigkeitsplan. Schriftliche Weisungen des Rates darüber hinaus für die Verwaltungsleitung gibt es nicht. Die Regelungen entsprechen insgesamt den Bedürfnissen der Stadt Meckenheim.

b) Wie viele Sitzungen der Organe (Rat/Kreistag) und ihrer Ausschüsse (Haupt- und Finanzausschuss) haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2016 haben 7 Ratssitzungen und 8 Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses stattgefunden. Die Sitzungen wurden ordnungsgemäß protokolliert.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Verwaltungsleitung tätig?

Die Tätigkeiten in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 Satz 3 AktG des Bürgermeisters, der Dezernenten, des Kämmerers und der Ratsmitglieder werden im Anhang des Jahresabschlussberichtes unter 9.11.1 und 9.11.2 entsprechend § 95 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW dargestellt.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Verwaltungsleitung, Ratsmitglieder) soweit gesetzlich gefordert im Anhang des Jahresabschlusses ausgewiesen?

Die Vergütung der Organmitglieder wird im Anhang nicht angegeben. Hierzu besteht auch keine gesetzliche Verpflichtung im kommunalen Jahresabschluss.

Verwaltungsführungsinstrumentarium

Fragenkreis 2:
Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen der Kommune entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Aufgaben- und Verwaltungsgliederungsplan im klassischen Sinn liegt aktuell nicht vor. Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse werden im Rahmen von Stellenbeschreibungen festgelegt. Anpassungen erfolgen aus dem Betriebsablauf.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wurde.

c) Orientiert sich der Verwaltungsaufbau an den Produktbereichen der Verwaltung?

Der Verwaltungsaufbau orientiert sich an der Fachbereichsstruktur nach dem Verwaltungsgliederungsplan. Die Produktstruktur wurde an der Fachbereichsstruktur ausgerichtet.

d) Sind die Produktbereiche dezentral für ihren Ressourcenverbrauch verantwortlich?

Die Produktbereiche sind dezentral für ihren Ressourcenverbrauch mit Ausnahme der Abschreibungen verantwortlich.

e) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Es existieren diverse Richtlinien, Satzungen und Dienstanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse.
Für die Kreditaufnahme und -gewährung gibt es über die gesetzlichen Bestimmungen und die Kreditermächtigung hinaus keine weiteren Richtlinien.

f) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen in den jeweiligen Sachakten der zuständigen Fachbereiche.

Fragenkreis 3:

Strategische Steuerung

a) Orientiert sich das Handeln der Gebietskörperschaft an einer langfristigen strategischen Ausrichtung?

Die strategische Ausrichtung der Stadt Meckenheim liegt finanzwirtschaftlich gesehen in der Ausgeglichenheit der Haushalte und Jahresergebnisse. Der Rat und die Verwaltung der Stadt Meckenheim haben gemeinsam strategische Ziele festgelegt.

b) Ist diese strategische Ausrichtung in Form eines Leitbildes oder in anderer Form dokumentiert?

Das Leitziel der Stadt lautet „Meckenheim: Gerne im Grünen leben und arbeiten."

Fragenkreis 4:

Ziele und Kennzahlen

a) Sind Ziele und Kennzahlen für eine Output orientierte Steuerung definiert worden?

Es wird auf die Ausführungen im Fragenkreis 3 verwiesen.

b) Sind die Kennzahlen zur Beurteilung der Zielerreichung geeignet?

Bei einigen Produkten sind die gewählten Ziele noch recht allgemein formuliert. Es ist daher schwierig, anhand von Kennzahlen die Verwirklichung dieser Vorgaben zu dokumentieren. Die Kennzahlen sollen einer Steuerungsfunktion dienen. Sie sind aber auf Grund der recht allgemeinen Formulierung überwiegend für Steuerungszwecke noch nicht geeignet.

c) Inwiefern wurden die formulierten Ziele erreicht bzw. wo gab es berichtenswerte Planabweichungen?

Die Kennzahlen werden einmal jährlich erhoben. Diese IST-Kennzahlen werden im Jahresabschluss und im Haushalt dokumentiert. Die Produktverantwortlichen sind gehalten, wesentliche Abweichungen zu erläutern. Eine Bewertung und Steuerung mit Kennzahlen wird bisher noch nicht vorgenommen.

Fragenkreis 5:

Controlling

a) Existiert ein Controlling in der Verwaltung und wie ist es organisiert?

Ein eigenständiges Finanz-, Beteiligungs- oder Bauinvestitionscontrolling besteht derzeit nicht.

b) Entspricht das Controlling den Anforderungen der Gebietskörperschaft um den Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung Rechnung zu tragen und umfasst es alle wesentlichen Verwaltungsbereiche?

Ein eigenständiges Controlling für alle wesentlichen Verwaltungsbereiche besteht nicht.

c) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Seitens der Kämmerei wird das Tochterunternehmen im Zuge der Erstellung des Beteiligungsberichtes und des Gesamtabschlusses in den Blick genommen.

Fragenkreis 6:

Kosten und Leistungsrechnung

a) In welchen Teilen der Verwaltung existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung?

Im Bereich der Gebührenhaushalte und des Baubetriebshofes existiert eine Kosten- und Leistungsrechnung.

b) Liefert die Kosten- und Leistungsrechnung die für die wirtschaftliche Steuerung der Verwaltung erforderlichen Informationen bzw. an welchen Stellen besteht nach Einschätzung des Rechnungsprüfers noch Handlungsbedarf?

Die Kosten- und Leistungsrechnung sollte zukünftig weiter ausgebaut werden.

Fragenkreis 7:

Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Verwaltungsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem im Sinne eines allumfassenden, einheitlichen Systems liegt bisher nicht vor. Im Verwaltungsvorstand werden Probleme, die für die Stadt zu lösen sind, wöchentlich besprochen. Dabei werden bestehende Risiken analysiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es haben sich während der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass einzelne Risiken nicht rechtzeitig erkannt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der örtlichen Rechnungsprüfung werden die Beschlüsse des Verwaltungsvorstandes i.d.R. nicht bekannt gegeben.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Umfeld sowie mit den Verwaltungsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Risikovorkehrungen durch Beratung im Verwaltungsvorstand wurden in der Vergangenheit als ausreichend angesehen.
In den Jahresabschlüssen ist von der Verwaltung über Risiken und Chancen im Lagebericht regelmäßig zu berichten.

Fragenkreis 8:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Verwaltungsleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört
• Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
• Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
• Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
• Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

Maßgeblich für den Abschluss solcher Zinssicherungsgeschäfte ist der Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) vom 9.10.2006- 34-48.05.01/01
– Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV). Darüber hinaus gehende Regelungen gibt es nicht.
Die Stadt Meckenheim tätigt den Abschluss von risikoreichen Geschäften grundsätzlich nicht.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
Hat die Verwaltungsleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
• Erfassung der Geschäfte
• Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
• Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
• Kontrolle der Geschäfte?

Die Verwaltungsleitung hat keine Instrumentarien hinsichtlich solcher Geschäfte zur Verfügung gestellt.

c) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Die Stadt Meckenheim hat keine Derivatgeschäfte getätigt.

d) Hat die Verwaltungsleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Über den Runderlass des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) vom 9.10.2006 - 34-48.05.01/01 – Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV) hinaus gibt es keine weiteren Arbeitsanweisungen.

e) Ist die unterjährige Unterrichtung der Verwaltungsleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Es erfolgt eine Unterrichtung im Rahmen der Jahresabschlüsse. Eine unterjährige Überprüfung und Unterrichtung erfolgt nicht.

Fragenkreis 9:

Haushaltsgrundsätze

a) Wurde der Grundsatz der Vollständigkeit beachtet oder gibt es relevante Sachverhalte, die nicht im Haushalt abgebildet sind?

Der Grundsatz der Vollständigkeit wurde grundsätzlich beachtet.

b) Wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet bzw. gab es wesentliche Sachverhalte bei denen sich die Verwaltung unwirtschaftlich verhalten hat?

Die Prüfung ergab hierzu keine Anhaltspunkte.

c) Wurde der Grundsatz der Haushaltswahrheit und -klarheit beachtet und wurden insbesondere alle geplanten Erträge und Aufwendungen sorgfältig geschätzt, sofern sie nicht errechenbar sind?

Der Grundsatz der Haushaltswahrheit und –klarheit wurde beachtet. Die Prüfung des Jahresabschlusses führte zu keinen Beanstandungen.

d) Wurden die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung beachtet, wonach die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel vorrangig aus speziellen Entgelten und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen sind, sofern die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen?

Hinsichtlich der speziellen Entgelte und der Steuereinnahmen wurden die Einnahmemöglichkeiten nicht derart ausgeschöpft, dass eine vollständige Deckung der Aufwendungen erzielt wird. Es wird auf die Ausführungen im Fragenkreis 28 verwiesen.

Fragenkreis 10:

Planungswesen

a) Existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung und entspricht diese den geltenden gesetzlichen Vorschriften (§ 84 GO NRW)?

Es existiert eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Diese entspricht den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Im Rahmen einer Mittelprüfung werden Planabweichungen unmittelbar bei der Erfassung der Belege und der Einbuchung von Bestellungen (Mittelbindung) untersucht und erkannt. Soweit sich hieraus Abweichungen für die Folgejahre ergeben, werden diese im nächsten Haushaltsplan berücksichtigt.

Fragenkreis 11:

Haushaltssatzung

a) Enthält die Haushaltssatzung alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Die Haushaltssatzung enthält die erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

b) Ist die Haushaltssatzung fristgerecht beschlossen und veröffentlicht worden?

Die Haushaltssatzung für den Haushalt 2016 wurde in der Ratssitzung am 06.07.2016 nicht fristgerecht beschlossen und am 21.09.2016 veröffentlicht.

c) Wurden ggf. die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung beachtet, d. h. sind nur Aufwendungen entstanden bzw. Auszahlungen geleistet worden, zu denen eine rechtliche Verpflichtung bestand oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren?

Die Vorgaben zur vorläufigen Haushaltsführung wurden bis auf unwesentliche Ausnahmen beachtet.

d) War eine Nachtragssatzung erforderlich und ist diese fristgerecht erlassen worden?

Eine Nachtragssatzung war nicht erforderlich.

Fragenkreis 12:

Haushaltsplan

a) Enthält der Haushaltsplan alle erforderlichen Angaben und entspricht die Form den gesetzlichen Vorgaben?

Der Haushaltsplan enthält alle erforderlichen Angaben und entspricht den gesetzlichen Vorgaben.

b) Wurde der Haushaltsplan eingehalten bzw. an welchen Stellen gab es wesentliche Abweichungen und welche Gründe waren hierfür ausschlaggebend?

Entgegen den Planungen schloss das Haushaltsjahr 2016 in der Ergebnisrechnung mit einem Fehlbetrag in Höhe von 2.525.633,60 €. Zu den Gründen wird auf den Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 verwiesen.

Fragenkreis 13:

Haushaltssicherungskonzept

a) War die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (sofern gesetzlich vorgeschrieben) erforderlich um die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaft zu erreichen?

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes war erforderlich.

b) Ist das Haushaltssicherungskonzept von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden?

Mit Verfügung der Kommunalaufsicht vom 13.09.2016 wurde das Haushaltssicherungskonzept (HSK) genehmigt.

c) Wurden die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes erreicht bzw. wurden die darin enthaltenen Maßnahmen auch umgesetzt?

Die Konsolidierungsmaßnahmen wurden – nach Auskunft der Verwaltung soweit möglich - durchgeführt. Der Fehlbetrag 2016 lag unter dem prognostizierten Fehlbedarf laut Haushaltssicherungskonzept.

Fragenkreis 14:

Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Es erfolgt eine Investitionsplanung und Überprüfung der Finanzierbarkeit im Rahmen der Haushaltsplanung. Eine Wertgrenze nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW wurde durch den Rat festgelegt. Für große Investitionsprojekte wird inzwischen in der Regel eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorgenommen.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/ Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine Anhaltspunkte hierzu im Rahmen der Prüfung ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Es existieren Budgetkontrollen. Eine einheitliche Regelung und die Einführung einer Kostenverfolgung für alle Bereiche ist noch nicht vorhanden.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Zusätzlich zu den im Einzelfall durch den Rat legitimierten, überplanmäßigen Ausgaben haben sich keine Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Hierfür haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 15:

Kredite

a) Gab es eine Nettoneuverschuldung oder konnten per Saldo Schulden abgebaut werden?

Es gab eine Nettoneuverschuldung. Die Summe aller Verbindlichkeiten ist im Verhältnis zum Vorjahr um 6.823.374,10 Euro gestiegen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen erhöhten sich um rd. 2.4 Mio. Euro und die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung stiegen um 4.4 Mio Euro.

b) Wurden Kredite nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen?

Es wurden nur Kredite für Investitionen und Umschuldungen aufgenommen.

c) Gibt es ein aktives Zins- und Schuldenmanagement?

Die Kämmerei betreibt ein Zins- u. Schuldenmanagement. Ziel ist es, das Zins- und Schuldenmanagement in den kommenden Jahren weiter zu optimieren.

Fragenkreis 16:

Liquidität

a) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet?

Es besteht, soweit ersichtlich ein funktionierendes Finanzmanagement.

b) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein allumfassendes zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

c) Musste die Verwaltung Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen und wie hat sich der Bestand dieser Kredite entwickelt?

Unterjährig wurden Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu 40 Mio. EUR aufgenommen.
Zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2016 bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 15 Mio. EUR. Die Kredite zur Liquiditätssicherung sind im Verhältnis zum 31.12.2015 um 4.4 Mio. Euro gestiegen.

d) Wurde der in der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung unterjährig überschritten?

Der in der Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2016 festgelegte Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung wurde nicht überschritten.

Fragenkreis 17:

Forderungsmanagement

a) Gibt es eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen und entspricht diese den Bedürfnissen der Verwaltung?

Es gibt eine Dienstanweisung zur Stundung, zur Niederschlagung und zum Erlass von Forderungen, die den Bedürfnissen der Verwaltung entspricht.

b) Ist durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?
Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Durch das bestehende Mahn- und Vollstreckungswesen wird im Wesentlichen sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden, soweit die entsprechenden Forderungen durch die Fachbereiche eingebucht wurden.
Zudem ist durch Regelungen im Rahmen des Forderungsmanagements gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden. Allerdings bestehen Defizite im Bereich der Vollstreckung, die u.a. auf Personalwechsel mit zeitweiliger Unterbesetzung beruhen und nach wie vor dringend aufgearbeitet werden müssen.

Fragenkreis 18:

Vergaberegelungen

a) Gibt es eine Dienstanweisung zum Vergabewesen und entspricht diese den gesetzlichen Vorgaben?

Es gibt eine Dienstanweisung zum Vergabewesen, die den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Es erfolgt grundsätzlich die Einholung von Konkurrenzangeboten bei Geschäften, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen.

c) Gab es im Rahmen der Prüfung Anhaltspunkte, dass gegen bestehende Vergaberegelungen verstoßen wurde?

Es wurde im Rahmen der Auftragserteilung zum Zweck der Unterbringung, Sicherheit, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen gab es Vergabeverstöße, die aber erklär- und nachvollziehbar der damaligen Notsituation und daraus resultierender Marktlage geschuldet waren.

Fragenkreis 19:

Gebühren- und Beitragssatzungen

a) Wurden die Gebührenbedarfsberechnungen von der örtlichen Prüfung auf Plausibilität und Rechtmäßigkeit überprüft?

Die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen wird in die Prüfplanung 2021 aufgenommen.

b) Wurde in den gebührenrechnenden Bereichen eine Nachkalkulation durchgeführt, damit eventuelle Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen festgestellt werden können?

Auskunftsgemäß erfolgen grundsätzlich Nachkalkulationen.

c) Werden die bestehenden Gebühren- und Beitragssatzungen regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht?

Die bestehenden Satzungen im Bereich der Gebührenhaushalte werden regelmäßig auf ihren Anpassungsbedarf hin untersucht.

d) Gab es während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass gegen bestehende Gebührensatzungen verstoßen wurde oder diese nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen?

Während der Prüfung haben sich hierzu keine Anhaltspunkte ergeben.

e) Ist sichergestellt, dass alle Beiträge zeitnah und vollständig erhoben werden?

Während der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass Beiträge nicht zeitnah und vollständig erhoben werden.

Fragenkreis 20:

Korruptionsprävention

a) Hat die Verwaltungsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Regelungen zur Korruptionsprävention finden sich in der Allgemeinen Dienstanweisung.

b) Gibt es interne Regelungen zur Korruptionsprävention, z. B. Annahme von Geschenken?

Die Allgemeine Dienstanweisung enthält entsprechende Regelungen zur Korruptionsprävention.

c) Gab es im abgelaufenen Jahr Fälle von Korruption, die zur Anzeige gebracht wurden?

Der Örtlichen Rechnungsprüfung ist im Jahr 2016 kein Fall von angezeigter Korruption bekannt gegeben worden.

Fragenkreis 21:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Hat die Verwaltungsleitung den Rat unterjährig über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft informiert?

Eine unterjährige Unterrichtung des Rates über die Entwicklung der Haushaltswirtschaft erfolgte im Rahmen der Haushaltsberatungen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gebietskörperschaft und in die wichtigsten Verwaltungsbereiche?

Siehe oben.

c) Wurde der Rat über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Auskunftsgemäß werden der Rat und seine Ausschüsse vom Bürgermeister in der Regel über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet.

Nachhaltigkeit der Aufgabenerfüllung

Fragenkreis 22:

Ungewöhnliche Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage

a) Gibt es Auffälligkeiten bei den Kennzahlen (z. B. NKF-Kennzahlenset NRW) zur Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gebietskörperschaft?

Es wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Veränderung der Kennzahlen im Zeitablauf verwiesen.

b) Wie haben sich die Kennzahlen im Zeitablauf entwickelt?

Die **Eigenkapitalquote** ist seit der Eröffnungsbilanz kontinuierlich rückläufig.
Die **Investitionsquote** weist im Verlauf starke Schwankungen auf. In 2016 erreichte sie mit 96,1 Prozent den zweithöchsten Wert nach 2011 (158 Prozent) und zeigt starke Investitionstätigkeit an.
Die **Fehlbetragsquote** liegt im Jahresabschluss 2016 bei 3,9 Prozent, während sie im Jahresabschluss 2015 bei 9,09 Prozent und im Jahresabschluss 2014 bei 4,2 Prozent lag.
Die ordentlichen Erträge konnten in 2016 die ordentlichen Aufwendungen nicht decken.
Der **Aufwandsdeckungsgrad** liegt in 2016 bei 97,2 Prozent. Die Entwicklung des Aufwandsdekungsgrades zeigt 2016 eine sich leicht verbessernde Ertragslage.
Die **kurzfristige Verbindlichkeitenquote** ist rückläufig. Der Rückgang auf 3,2 Prozent in 2016 ist insbesondere auf eine Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung zurückzuführen.
Die **Transferaufwandsquote** unterliegt im Zeitablauf seit 2009 leichten Schwankungen.
Die **Personalintensität** ist im Vergleich zu 2015 um 0,32 Prozent gestiegen. Die Personalaufwendungen betragen 23 Prozent der ordentlichen Aufwendungen.
Es besteht eine um 0,1 Prozent gesunkene **Sach- und Dienstleistungsintensität**.
Die rein stichtagsbezogene **Liquidität 2. Grades** ist von 2010 mit rund 60,71 Prozent auf rund 103 Prozent in 2016 gestiegen.

c) Wie sind die Kennzahlen im interkommunalen Vergleich zu beurteilen?

Interkommunale Vergleichszahlen liegen derzeit noch nicht vor.

Fragenkreis 23:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Vermögen, insbesondere Grundstücksflächen, die zum Verkauf stehen, wurden unter den sonstigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen bilanziert.
Darüber hinaus besteht kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände wurden nicht festgestellt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte während der Prüfung ergeben.

Fragenkreis 24:

Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Das Eigenkapital inklusive Sonderposten liegt bei rund 44 Prozent. Die Finanzierung der zum Abschlussstichtag bestehenden Investitionsverpflichtungen ergibt sich aus dem Finanzplan, der gemäß § 1 Absatz 1 GemHVO Bestandteil des Haushaltsplanes ist.

b) Wie ist die Finanzlage der Gebietskörperschaft zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der bestehenden Kredite für Investitionen und zur Liquiditätssicherung?

Zum 31.12.2016 hat sich der Schuldenstand aus Investitionskrediten von rd. 34 Mio. EUR (2015) auf rd. 36 Mio. EUR erhöht.
Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Höhe der Liquiditätskredite zum Stichtag 31.12.2016 von 10.6 Mio. Euro (31.12.2015) auf rd. 15 Mio. EUR. Die Liquidität 2. Grades liegt bei rund 103 Prozent. Im August 2016 wurde ein Kredit über 10 Mio € mit einer Laufzeit bis zum 31.07.2020 aufgenommen. Gleichzeitig wurde ein Liquiditätskredit in Höhe von 3 Mio mit einer Laufzeit bis 30.07.2016 zurückgezahlt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestanden zwei längerfristige Liquiditätskredite mit einem Gesamtvolumen von 15 Mio Euro. Der Kredit über 5 Mio Euro umfasst eine Laufzeit bis zum 29.08.2018.
Die Liquidität ist jederzeit durch die Aufnahme von Kassenkrediten innerhalb des im Haushaltsplan festgelegten Kreditrahmens bis zu einer Höhe von 40 Mio. Euro gewährleistet.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die gesamten Sonderposten machen bei der Stadt Meckenheim einen Anteil von rund 43 Prozent des Kapitals aus. In diesem Umfang hat die Stadt in der Vergangenheit Finanz- und För-

dermittel von Dritten erhalten. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die mit diesen Mitteln verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 25:

Eigenkapitalausstattung

a) Besteht kurz- bis mittelfristig die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung?

Der Jahresfehlbetrag von rund 2.5 Mio EUR muss durch die Allgemeine Rücklage gedeckt werden. Die Ausgleichsrücklage ist durch Inanspruchnahme zum Ausgleich des Fehlbetrages 2013 aufgezehrt. Die Gefahr einer bilanziellen Überschuldung besteht aufgrund des Bestandes zum 31.12.2016 der allgemeinen Rücklage von rund 64.3 Mio. Euro (Allgemeine Rücklage abzüglich Fehlbetrag 2016) zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Nach dem in 2016 erstellten Haushaltssicherungskonzept findet dennoch bis einschließlich 2022 ein nicht unwesentlicher Eigenkapitalverzehr statt. Strategisches Ziel der Stadt Meckenheim ist danach, spätestens 2023 wieder einen „echten“ Haushaltsausgleich zu erreichen.

Fragenkreis 26:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Haben die ordentlichen Erträge die ordentlichen Aufwendungen decken können?

Die ordentlichen Aufwendungen konnten durch die ordentlichen Erträge nicht gedeckt werden. Das ordentliche Ergebnis schloss mit einem positiven Ergebnis von rd. -2 Mio. EUR ab. Im Vorjahr schlossen die ordentlichen Aufwendungen aber mit rund -5 Mio. Euro ab, so dass eine positive Tendenz erkennbar ist.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen der Gebietskörperschaft und deren Eigengesellschaften bzw. Eigenbetrieben eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Hierzu haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

Fragenkreis 27:

Fehlbetrag und seine Ursachen

a) Existiert ein Fehlbetrag und was sind seine Ursachen?

Im Berichtsjahr hat sich ein Jahresfehlbetrag ergeben. Bei der Aufstellung des Haushalts 2016 wurde von einem Defizit in Höhe von 14.166.781 € ausgegangen. Damit fehlt der Fehlbetrag um 11.641.147 € geringer aus als prognostiziert. Für das verbesserte Ergebnis sind erhebliche Abweichungen bei den Aufwendungen für Flüchtlinge und Asylbewerber verantwortlich. Ferner konnten durch die späte Rechtskraft des Haushaltes zeitlich nicht mehr alle geplanten Maßnahmen, hauptsächlich im Bereich der Unterhaltung von Gebäuden und Infrastruktur umgesetzt werden. Hinzu kamen Mehrerträge, z.B. im Bereich der Gewerbesteuer in Höhe von rund 2 Mio. Euro.

b) Welche Produktbereiche haben maßgeblich zum defizitären Ergebnis beigetragen?

Maßgeblich haben die Produktbereiche Innere Verwaltung, Schulträgeraufgaben, Soziale Leistungen und Kinder-, Jugend- und Familienhilfe dazu beigetragen.

Fragenkreis 28:

Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Sind langfristige Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage erforderlich?

Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage werden langfristig Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage unabdingbar sein.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage der Gebietskörperschaft zu verbessern?

Für die Haushaltsjahre 2016 bis 2026 wurde ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt. Seitens der Gemeindeprüfungsanstalt NRW wurden seinerzeit ertragsrelevante Potentiale in folgenden Bereichen gesehen:

- Reduzierung der Subventionierung der Gebührenhaushalte,
- Anpassung der Straßenbaubeiträge nach KAG,
- Anhebung der Realsteuerhebesätze, insbesondere Grundsteuer B,
- Anpassung Hundesteuer,
- Einführung Zweitwohnungssteuer,
- Anpassung Vergnügungssteuer;

Darüber hinaus wurden aufwandsrelevante Potentiale in folgenden Bereichen identifiziert:

- Personalaufwendungen,

- Subventionsabbau bei

● Straßenreinigung und Winterdienst,
● Bestattungswesen,
● Feuerwehrgebührensatzung,
● Hallenfreizeitbad,
● Sport- und Vereinsförderung,
● Kinder-, Jugend- und Familienhilfe;

- Reduzierung der Standards, insbesondere in den Bereichen

● Hallenfreizeitbad,
● Grünpflege,
● Bücherei,
● Musikschule,
● Zweckverbände (sofern eine Einflussmöglichkeit besteht),
● Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude Grundstücke und Infrastruktur;

- Reduzierung des Gebäudebestandes auf das zur Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderliche Maß

Anlage 6

Definition der Kennzahlen

Unter Kennzahlen werden Zahlen verstanden, die quantitativ messbare Sachverhalte in aussagekräftiger, komprimierter Form wiedergeben1. Sie bestehen in der Regel aus Verhältnisgrößen und können komplexe betriebswirtschaftliche Fragestellungen erfassen, messen und in einer Zahl ausdrücken.

1. **Aufwandsdeckungsgrad**

$$\frac{\text{ordentliche Erträge x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl „Aufwandsdeckungsgrad“ zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

2. **Eigenkapitalquote 1**

$$\frac{\text{Eigenkapital x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Eigenkapitalquote kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsindikator sein.

3. **Eigenkapitalquote 2**

$$\frac{\text{Eigenkapital + SoPo Zuwendungen + SoPo Beiträge x 100}}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 2“ misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten als Bilanzposten mit Eigenkapitalcharakter einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die „langfristigen“ Sonderposten erweitert, d. h. in die Betrachtung werden zusätzlich zum Eigenkapital die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge einbezogen.

4. **Fehlbetragsquote**

$$\frac{\text{Negatives Jahresergebnis x (-100)}}{\text{Ausgleichsrücklage + Allgemeine Rücklage}}$$

Die Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzpositionen gesetzt.

5. Steuerquote

$$\frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$$

Die Kennzahl „Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

6. Netto- Steuerquote

$$\frac{\text{Steuererträge - Gew.St.Umlage - Fonds Deutsche Einheit} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge – Gew.St.Umlage – Fonds Deutsche Einheit}}$$

Die Kennzahl „Netto-Steuerquote“ gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune aus Steuern „selbst“ finanzieren kann und insoweit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Weil dem Bund und dem Land Anteile am Aufkommen der Gewerbesteuer zu stehen, ist es erforderlich, die Aufwendungen für die von der Gemeinde zu leistende Gewerbesteuerumlage sowie für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit von den Steuererträgen in Abzug zu bringen.

7. Anlagendeckungsgrad 2

$$\frac{\text{Eigenkapital + SoPo Zuwendungen/Beiträge + langfristiges Fremdkapital)} \times 100}{\text{Anlagevermögen}}$$

Die Kennzahl „Anlagendeckungsgrad 2“ gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung der Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten „Eigenkapital“, „Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen“ und langfristiges Fremdkapital gegenüber gestellt.

8. Umlaufintensität

$$\frac{\text{Umlaufvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Die Investitionsanalyse, die die Gewinnung von Informationen über die Kapitalverwendung als Ziel hat, klärt Fragen der Fristigkeit der Vermögensbindung. Je kurzfristiger das Vermögen in Liquidität umgewandelt werden kann, desto größer ist die finanzielle Stabilität der Stadt.

Hier wird das Umlaufvermögen mit der Bilanzsumme in Relation gesetzt.

9. Liquidität 2. Grades

$$\frac{\text{Liquide Mittel + kurzfristiges Forderungen} \times 100}{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

10. Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

$$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden.

11. Zinslastquote

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

12. Zuwendungsquote

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Erträge}}$$

Die Kennzahl „Zuwendungsquote“ gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

13. Transferaufwandsquote

$$\frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

14. Infrastrukturquote

$$\frac{\text{Infrastrukturvermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Diese Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen.

15. Kreisumlagenquote

$$\frac{\text{Kreisumlage} \times 100}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl „Kreisumlagenquote“ stellt einen Bezug zwischen der zu leistenden Kreisumlage und den ordentlichen Aufwendungen her. D. h. sie gibt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Zahlung der Kreisumlage belastet wird.

16. Personalintensität

$$\frac{\text{Personalaufwendungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die „Personalintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal eingesetzt wird (ohne Versorgungsaufwendungen).

17. Sach- und Dienstleistungsintensität

$$\frac{\text{Aufwendungen f. Sach- u. Dienstleistungen x 100}}{\text{ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

18. Abschreibungsintensität

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlageverm. x 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

19. Drittfinanzierungsquote

$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung der Sonderposten x100}}{\text{Bilanzielle Afa auf Anlagevermögen}}$$

Die Kennzahl gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

20. Investitionsquote

$$\frac{\text{Bruttoinvestitionen x100}}{\text{Abgänge auf AV + Abschreibungen AV}}$$

Die Kennzahl gibt darüber Auskunft, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.